

**Satzung über den Winterdienst in der Stadt Neuss
(Winterdienstsatzung) vom 22. Januar 2024
(in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 10. Oktober 2024)**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S.666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), und der §§ 1 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW - StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV. NW. 1975 S. 706, ber. 1976 S. 12), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868), hat der Rat der Stadt Neuss in seiner Sitzung am 15. Dezember 2023 diese Satzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Das Gebiet für den durchzuführenden Winterdienst umfasst alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Neuss im Sinne des § 3 Abs. 4 Straßen- und Wegegesetz NRW sowie alle Ortsdurchfahrten im Sinne des § 5 Straßen- und Wegegesetz NRW.

**§ 2
Winterdienst auf den Fahrbahnen**

- (1) Der Winterdienst auf den Fahrbahnen der öffentlichen Straßen wird gemäß § 1 Abs. 2 Straßenreinigungsgesetz NRW sowie den nachfolgenden Bestimmungen ausgeführt. Das gleiche gilt für Treppen, Zugänge und Rampen, die zu Brücken führen, sowie für die Gehwege dieser Verkehrsanlagen.
- (2) In der Ausführung des Winterdienstes auf den Fahrbahnen hat die Streupflicht in den verkehrstechnisch wichtigen und gefährlichen Straßenabschnitten grundsätzlich Vorrang vor der Räumspflicht sämtlicher Fahrbahnen. Die Straßen, auf deren Fahrbahnen grundsätzlich Winterdienst zu leisten ist, und deren Priorisierung ergeben sich aus dem Straßenverzeichnis für den Winterdienst (Anlage zu dieser Satzung). Auf diesen Fahrbahnen wird die Glätteabstumpfung mittels abstumpfender oder auftaufördernder Stoffe durchgeführt.

**§ 3
Winterdienst auf Radwegen und Fahrradstraßen**

Um den Radverkehr zu fördern und auch bei Schnee und Eis einen sicheren Radverkehr auf den Hauptverkehrsachsen sicherzustellen, werden auf den Straßen der Priorität 1 des Straßenverzeichnisses für den Winterdienst (Anlage zu dieser Satzung) ebenfalls die Radwege geräumt, sofern diese als Teil der Nebenanlagen bzw. getrennt von der Fahrbahn geführt werden.

**§ 4
Übertragung des Winterdienstes auf den Gehwegen
auf die Grundstückseigentümer*innen**

- (1) Die Pflicht, den Winterdienst auf den Gehwegen durchzuführen, wird gemäß § 4 Abs. 1 Straßenreinigungsgesetz NRW nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung auf die Eigentümer*innen der angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke übertragen.

Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(2) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind

- a) die dem Fußgängerverkehr entweder ausdrücklich oder ihrer Nutzung nach bestimmten Teile der Straßen, die von der Fahrbahn hinreichend abgegrenzt sind ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, zum Gehen geeignete Randstreifen) – ausgenommen Fußgängerzonen (Zeichen 242.1 gem. Anlage 2 zu § 41 Abs. 1 StVO) –;
- b) die dem Fußgängerverkehr selbstständig dienenden Gehweganlagen einschließlich der Treppen, die nicht Bestandteil einer Straße mit Fahrbahn sind – ausgenommen Fußgängerzonen (Zeichen 242.1 gem. Anlage 2 zu § 41 Abs. 1 StVO) –;
- c) soweit in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325.1 gem. Anlage 3 zu § 42 Abs. 2 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze bzw. der Gebäude- oder Einfriedungsaußenseite und;
- d) gemeinsame Geh- und Radwege (Zeichen 240 gem. Anlage 2 zu § 41 Abs. 1 StVO).

(3) Die Winterdienstpflicht erstreckt sich auf den Gehweg in der Länge der Grundstücksfront, mit der das Grundstück an dem betreffenden Gehweg angrenzt. Grenzt ein Grundstück an mehrere Straßen an und wird durch diese erschlossen, so erstreckt sich die Winterdienstpflicht auf jede dieser Straßen.

(4) Mehrere Winterdienstpflichtige, deren Winterdienstverpflichtung sich gegenständlich auf die gleiche Gehwegfläche oder auf den gleichen Straßenrandstreifen erstreckt, sind gemeinsam zur Erfüllung des Winterdienstes verpflichtet.

(5) Auf Antrag der/des Winterdienstpflichtigen kann ein Dritter durch eine schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an ihrer/seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung der Stadt ist jederzeit widerruflich.

§ 5

Umfang des Winterdienstes auf den Gehwegen (Räum- und Streupflicht)

(1) Bei Schneefall, Glatteis oder Schneeglätte umfasst der Winterdienst die Verpflichtung, die befestigten Gehwege (bis auf die zur Lagerung des Schnees erforderliche Fläche) und die teilweise unbefestigten sowie gänzlich unbefestigten Gehwege von Schnee zu räumen und bei Schnee- und Eisglätte soweit erforderlich die Flächen zu bestreuen oder abzustumpfen. Dies ist bei fortwährendem Schneefall und bei erneuter Glättebildung so oft wie nötig zu wiederholen. Die Reinigungsfläche erstreckt sich vom Grundstück aus in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt, bis zum Rande des Gehweges. Sie soll in einer Breite von 1,50 m von Schnee geräumt oder abgestumpft werden, soweit die örtlichen Verhältnisse dies zulassen. Bei über 3 m breiten Gehwegen ist eine Bahn mit einer Breite von mindestens 1,50 m zu schaffen; in Fällen, in denen das Verkehrsbedürfnis eine größere Fläche erfordert, eine entsprechend größere Bahn. Die von Schnee und Eis geräumten Flächen müssen von den Verpflichteten so aufeinander abgestimmt werden, dass eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist. Der/die später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken anpassen. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn in einer Breite von 1,50 m zu räumen sowie

zum Grundstückseingang in einer Breite von 1 m. Zu Überwegen ist immer ein Zugang zu räumen. Wird für einen vorübergehenden Zeitraum ein Gehweg erkennbar umgeleitet (z. B. infolge von Bauarbeiten), sei es auch über die Fahrbahn der Straße, bezieht sich die Räum- und Streupflicht für die Dauer der Umleitung auf die Fläche der Umleitungsstrecke.

- (2) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung der abzuschiebenden Schnee- und Eismassen auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht möglich ist, darf Schnee und Eis auf Verkehrsflächen und Gehwegen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird. Kanaleinläufe (Sinkkästen), Schachtdeckel, Sperrschieber und sonstige Versorgungsschächte sowie Hydranten sind von Schnee und Eis freizuhalten. Die Ablagerung von Schnee und Eis in der Straßenrinne, auf und vor Standplätzen für Abfallbehälter, auf der Fahrbahn und auf Radwegen sowie Fahrradstraßen ist nicht zulässig.
- (3) Bei einsetzendem Tauwetter sind die Gehwege von Eis und Schnee zu befreien und Streurückstände unverzüglich zu beseitigen.
- (4) In der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr (werktags) bzw. 9.00 Uhr bis 20.00 Uhr (sonn- und feiertags) gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen; dies ist so oft zu wiederholen, wie es zur dauernden Beseitigung der Glätte erforderlich ist. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind am Folgetag, wenn dieser ein Werktag ist, bis 7.00 Uhr, ansonsten bis 9.00 Uhr zu beseitigen.

§ 6

Einsatz von Streumittel auf Gehwegen

- (1) Als Streumittel sind vor allem Sand, Splitt, Granulat und ähnlich abstumpfende Materialien zu verwenden.
- (2) Es ist grundsätzlich untersagt, Gehwege mit auftauenden Mitteln (z.B. Salz) zu bestreuen. Die Verwendung von auftauenden Mitteln ist nur erlaubt:
 - a) zum Bestreuen von Zapfstellen, Sperrschiebern und Schachtabdeckungen,
 - b) bei besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen, Blitzeis), bei denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist und die Glätte durch andere Streumittel nicht beseitigt werden kann,
 - c) an gefährlichen Stellen, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- und -abgängen, starken Gefälle-bzw. Steigungsstrecken und an Auf- und Abgängen zu den Tiefgaragen, an denen es aus sicherheitstechnischen Gründen unverantwortlich wäre, nur abstumpfende Mittel einzusetzen.
- (3) Die Menge der auftauenden Mittel ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Auftauende Mittel dürfen nur eingesetzt werden, wenn sie keine Schwefelverbindungen oder andere schädliche Mittel enthalten. Baumscheiben und begrünte Flächen sind von auftauenden Mitteln freizuhalten.
- (4) Die Beschaffung, der Einsatz und die anschließende umgehende Beseitigung der Streumittel gehört zum Umfang des Winterdienstes und nicht zum Umfang der Straßenreinigung. Es liegt daher keine ordnungsgemäße Entsorgung des Streugutes vor, wenn das Streugut

auf die Fahrbahnen, in die Straßenrinnen, -abläufe, Sinkkästen und öffentlichen Grünflächen gekehrt oder Gehwegflächen und Grundstücken anderer Verpflichteter zugekehrt wird.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 5 der Räum- und Streupflicht nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unsachgemäß nachkommt,
 - b) entgegen § 5 Abs. 2 Schnee oder Eis so auf Gehwege oder Verkehrsflächen ablagert, dass der Verkehr erheblich beeinträchtigt wird,
 - c) entgegen § 5 Abs. 2 Kanaleinläufe (Sinkkästen), Schachtdeckel, Sperrschieber und sonstige Versorgungsschächte sowie Hydranten nicht von Eis und Schnee freihält,
 - d) entgegen § 5 Abs. 2 Satz Schnee und Eis in der Straßenrinne, auf und vor Standplätzen für Abfallbehälter, auf der Fahrbahn und auf Radwegen sowie Fahrradstraßen ablagert,
 - e) entgegen § 5 Abs. 3 die Streurückstände nach Ablauf der jeweiligen Frostperiode nicht unverzüglich oder gar nicht beseitigt,
 - f) entgegen § 6 Streumittel nicht bestimmungsgemäß einsetzt, insbesondere auftauende Mittel (z.B. Salz), ohne dass dies nach § 6 Abs. 2 Satz 2 erlaubt ist, zum Bestreuen verwendet, auftauende Mittel, die Schwefelverbindungen oder andere schädliche Mittel enthalten, verwendet oder Baumscheiben und begrünte Flächen nicht von auftauenden Mitteln freihält.
- (2) Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- € geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung.

Anlage**Straßenverzeichnis für den Winterdienst**

zu § 2 Abs. 2 der Satzung über den Winterdienst in der Stadt

Straßen, in denen die Winterwartung der Stadt Neuss vorgenommen wird, nach Priorität 1, 2 oder 3:

Straße	Priorität
Adolf-Flecken-Straße	1
Albertus-Magnus-Straße	1
Alexianerplatz	1
Altebrücker Straße (Albertus-Magnus-Straße bis Giererstraße)	1
Am Alten Bach (Heinrich-Schumacher-Straße bis Am Pickenhof)	2
Am Blankenwasser	1
Am Goldberg	2
Am Hasenberg (Geulenstraße bis Kreisverkehr Joh.-Et.-KH)	2
Am Jostensbusch (Pommernstraße bis Jostenallee)	2
Am Kehlurm	1
Am Kivitzbusch	3
Am Lindenplatz (Grevenbroicher Straße bis Erprather Straße)	1
Am Obertor	2
Am Palmstrauch (Grevenbroicher Straße bis Hülchrather Straße)	2
Am Pickenhof	2
Am Reckberg (Macherscheider Straße bis Feuerwehr Uedesheim)	1
Am Sandhof	2
Am Südpark (Jakob-Koch-Straße bis Bergheimer Straße)	2
An der Hammer Brücke	2
An der Obererft (Schillerstraße bis Nordkanalallee)	1
Anton-Kux-Straße (Hammfelddamm bis Dreikönigenstraße)	3
Asternstraße (Nelkenstraße bis Rosenstraße)	3
Auf der Heide (Steinhausstraße bis Holzbüttgener Straße)	3
Augustinusstraße	2
August-Macke-Straße (Peter-Behrens-Straße bis Max-Ernst-Straße)	2
Aurinstraße	1
Bahnhofstraße (Maximilianstraße bis Kreitzer Straße)	1
Bataverstraße	1
Batteriestraße	1
Benno-Nußbaum-Platz	1
Berghäuschensweg	1

Bergheimer Straße	1
Berliner Platz (Verbindung Engelbertstraße und Fesserstraße)	1
Birkhofstraße (Stephanusstraße bis Grundschule Grefrath)	3
Blankenheimer Straße	2
Bockholtstraße	2
Böhmerstraße	2
Bonner Straße	1
Breite Straße (Bereich der Fahrradstraße)	1
Breite Straße (Hermannsplatz bis Bereich der Fahrradstraße)	3
Breslauer Straße	2
Büchel	2
Buscherhofstraße	2
Buschstraße	1
Chrysanthemenstraße (Bergheimer Straße bis Nachtigallenstraße)	1
Chrysanthemenstraße (Nachtigallenstraße bis A sternstraße)	3
Daimlerstraße	2
Deutsche Straße	1
Dreikönigenstraße	2
Drususallee	1
Düsseldorfer Straße	1
Eichenallee	3
Engelbertstraße	1
Eppinghovener Straße	1
Ertftstraße (Zollstraße bis Platz am Niedertor)	1
Ertftstraße (Platz am Niedertor bis Hafenstraße)	3
Erprather Straße (Am Lindenplatz bis Bergheimer Straße)	1
Eselspfad (Rheydter Straße bis Glehner Weg)	2
Europadam m	1
Euskirchener Straße (Berghäuschensweg bis Blankenheimer Straße)	1
Fesserstraße (inklusive Brücke bis Düsseldorfer Straße)	1
Feuerbachweg	3
Finkenstraße (Bergheimer Straße bis Nachtigallenstraße)	2
Floßhafenstraße (Hammer Landstraße bis Willy-Brandt-Ring)	1
Föhrenstraße	2
Föhrenweg	2
Friedrichstraße	1
Fröbelstraße	3
Fuggerstraße	2
Further Straße	1
Furtherhofstraße (östlich der Römerstraße)	2

Furtherhofstraße (Kaarster Straße bis Römerstraße)	3
Gartenstraße	3
Gielenstraße	1
Giererstraße	2
Gladbacher Straße	1
Geulenstraße (Venloer Straße bis Am Hasenberg)	3
Geulenstraße (Am Hasenberg bis Schabernackstraße)	2
Geulenstraße (Schabernackstraße bis Steinhausstraße)	3
Glehner Weg (Eselspfad bis Konrad-Adenauer-Ring)	2
Glockhammer (Rheinstraße bis Sebastianusstraße)	1
Gnadentaler Allee (Nixhütter Weg bis Artur-Platz-Weg)	2
Graf-Landsberg-Straße	2
Graf-Schaesberg-Straße	2
Grefrather Weg (Saarstraße bis Konrad-Adenauer-Ring)	2
Grefrather Weg (Konrad-Adenauer-Ring bis Ortsausgang)	1
Grevenbroicher Straße	1
Grüner Weg	2
Hafenstraße	3
Hammer Landstraße (Batteriestraße bis Willy-Brandt-Ring)	1
Hammer Landstraße (Breslauer Straße bis Rheinallee)	2
Hammfelddamm	1
Hamtorwall (Niederstraße bis Promenadenstraße)	2
Hamtorplatz	1
Harbernusstraße (Bergheimer Straße bis Haltestelle „Helfenstein“)	2
Harffer Straße (Euskirchener Straße bis Lechenicher Straße)	2
Heerdterbuschstraße (Düsseldorfer Straße bis Wiesenstraße)	2
Heinrich-Schumacher-Straße	2
Hermannsplatz	2
Hermannstraße (Gielenstraße bis Sternstraße)	3
Hessenstraße	1
Hessentordamm	1
Hochstadenstraße	1
Hofstraße (K 30 bis Haltestelle „Elvekum“)	2
Hoistener Schulstraße (Hochstadenstraße bis Pfeifenbäckerstraße)	2
Holzbüttgener Straße	3
Holzbüttgener Weg	3
Horremer Straße	1
Hülchrather Straße (Grevenbroicher Straße bis Am Palmstrauch)	2
Im Taubental	2
Isselstraße	2

Jagenbergstraße	1
Jakob-Koch-Straße	2
Josefstraße (Römerstraße bis Further Straße)	1
Jostenallee (Venloer Straße bis Am Jostensbusch)	3
Jostenallee (Am Jostensbusch bis Plankstraße)	2
Jülicher Landstraße	1
Jülicher Straße	1
Kaarster Straße	1
Kapellener Straße	1
Kapitelstraße (Krefelder Straße bis Hermannsplatz)	2
Karl-Arnold-Straße (Zufuhrstraße bis Salzstraße)	1
Kasterstraße (Bonner Straße bis Fröbelstraße)	3
Kirchfeldweg (Lüttenglehner Straße bis Stephanusstraße)	2
Kölner Straße	1
Konradstraße	3
Konrad-Adenauer-Ring	1
Krefelder Straße	1
Kreitzer Straße	1
Kruppstraße	1
Kuckhofer Straße	1
Langemarckstraße	1
Lanzerather Straße (Niederrheinstraße bis K8n)	1
Lechenicher Straße	1
Leostraße	3
Löhrerstraße	3
Lövelinger Straße	1
Lortzingstraße (Albertus-Magnus-Straße bis Peter-Behrens-Straße)	2
Lüttenglehner Straße	1
Macherscheider Straße	1
Mainstraße (Kruppstraße bis Vellbrüggener Straße)	1
Max-Ernst-Straße (August-Macke-Straße bis Graf-Schaesberg-Straße)	2
Maximilianstraße (Vereinsstraße bis Bahnhofstraße)	1
Moselstraße (Konrad-Adenauer-Ring bis Jakob-Koch-Straße)	2
Müggenburgstraße (Uedesheimer Straße bis Eichenallee)	3
Nachtigallenstraße	1
Neuenberger Straße	1
Neukirchener Straße	1
Neusser Landstraße	1
Neusser Weyhe	3
Niederstraße	1

Niederrheinstraße	1
Nievenheimer Straße	1
Nixhütter Weg	1
Nordkanalallee	1
Norfer Kirchstraße (Vellbrüggener Straße bis Von-Waldthausen-Straße)	2
Norfer Kirchstraße (Vellbrüggener Straße bis Uedesheimer Straße)	3
Norfer Straße	1
Oberstraße	2
Peter-Behrens-Straße (Lortzingstraße bis August-Macke-Straße)	2
Pfeifenbäckerstraße (Villestraße bis Hoistener Schulstraße)	2
Plankstraße	2
Platz am Niedertor	3
Pommernstraße (Schabernackstraße bis Am Jostensbusch)	2
Preußenstraße (Bereich der Fahrradstraße	1
Preußenstraße (Konrad-Adenauer-Ring bis Bereich der Fahrradstraße)	2
Promenadenstraße (Hamtorwall bis Zollstraße)	2
Reuschenberger Straße	1
Rheinallee (Breslauer Straße bis Hammer Landstraße)	2
Rheinfährstraße (Bonner Straße bis Macherscheider Straße)	1
Rheinfährstraße (Macherscheider Straße bis Deichstraße)	2
Rheinstraße	3
Rheinwallgraben	1
Rheydter Straße	1
Röckrather Straße	2
Römerstraße (Gladbacher Straße bis Further Straße)	1
Römerstraße (nördlich der Gladbacher Straße)	2
Rosellener Kirchstraße	1
Rosellener Schulstraße (Rosellener Kirchstraße bis Parkplatz)	3
Ruhrstraße (Kruppstraße bis Am Sandhof)	2
Saarstraße	2
Salzstraße (Karl-Arnold-Straße bis Düsseldorfer Straße)	1
Schabernackstraße (Gielenstraße bis Pommernstraße)	2
Schillerstraße (Bergheimer Straße bis an der Obererft)	2
Schmolzstraße (Stingesbachstraße bis Böhmerstraße)	2
Schorlemer Straße	1
Sebastianusstraße	1
Selikumer Straße	1
Sophienstraße (Konradstraße bis Löhnerstraße)	3
Specker Straße	1
Spulgasse	1

St. Antoniusstraße	1
Steinhausstraße (Konrad-Adenauer-Ring bis Buschstraße)	1
Stephanstraße	1
Stephanusstraße	2
Sternstraße (Bereich der Fahrradstraße)	1
Sternstraße (Gielenstraße bis Bereich der Fahrradstraße)	3
Stingesbachstraße (Daimlerstraße bis Schmolzstraße)	2
Stresemannallee	1
Südstraße	2
Tannenstraße (Neukirchener Straße bis Föhrenweg)	2
Theodor-Heuss-Platz	1
Trockenpützstraße	2
Tulpenstraße (Asternstraße bis Albert-Schweitzer-Schule)	3
Ueckerather Straße	2
Uedesheimer Straße (Müggeburgstraße bis Südstraße)	3
Uedesheimer Straße (Wisselter Weg bis Südstraße)	2
Ulmenallee	2
Vellbrüggener Straße (Berhäuschensweg bis Mainstraße)	1
Vellbrüggener Straße (Berghäuschensweg bis Norfer Kirchstraße)	2
Venloer Straße	1
Vereinsstraße (Reuschenberger Straße bis Maximilianstraße)	1
Viersener Straße	1
Von-Waldthausen-Straße (Norfer Kirchstraße bis L142)	2
Waldstraße (Neukirchener Straße bis Föhrenstraße)	2
Weberstraße	1
Weckhovener Straße (Grevenbroicher Straße bis Bernhard-Letterhaus-Straße)	2
Weingartstraße	1
Weißberger Weg (Fesserstraße bis GGS Die Brücke)	3
Wiesenstraße	2
Wisselter Weg (Nievenheimer Straße bis Uedesheimer Straße)	2
Wolberostraße	1
Zollstraße	1
Zufuhrstraße	1

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuss, den 22. Januar 2024

Reiner Breuer
Bürgermeister

Die Satzung ist am 31. Juli 2024 in Kraft getreten.

1. Änderungssatzung vom 10. Oktober 2024

Die Änderung ist am 1. November 2024 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.
